<ul><li>☑ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss</li><li>☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss</li></ul>		
☐ Bühnenausschuss		

**Betreff:** Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für eine Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Angermünde und Schwedt/Oder

#### Beschlussentwurf:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt den anliegenden Entwurf des zwischen den Verwaltungen der Stadt Angermünde und der Stadt Schwedt/ Oder einvernehmlich verhandelten öffentlich- rechtlichen Vertrages über eine Gebietsänderung zwischen der Stadt Angermünde und der Stadt Schwedt/Oder und bevollmächtigen den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu dessen Abschluss.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Angermünde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:								
	keine	im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt				
	Die Mittel sind im	Haushaltsplan eingestellt.	X	Die Mittel werden im Haushaltsplan eingeste	llt.			
Eir	nnahmen:	Ausgaben:		Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:			
		90 v. H. der Reals	steu	uern	2006 - 2010			
		für Gebietsänderu	ung					
	☐ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.							
	☐ Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:							
De	Deckungsvorschlag:							
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:								

Bürgermeister/in Beigeordnete/r Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.

#### Begründung:

Die Exklave "Mürowsche Kavelheide", Gemarkungsnummer 121166 gehört seit der Gemeindegebietsreform 2003 zur Stadt Angermünde, vormals zugehörig zur Gemeinde Mürow des Amtes Angermünde - Land. Die Exklave ist bewohnt und besitzt eine Fläche von ca. 357 ha. Im Altlastenkataster des Landwirtschafts- und Umweltamtes des Landkreises Uckermark liegt keine Eintragung vor. Territorial befindet sich die Exklave auf dem Gebiet der Stadt Schwedt/Oder.

Ein direkter Gebietstausch zu Auflösung der Exklave scheidet aus, da die Stadt Schwedt/Oder und die Stadt Angermünde keine gemeinsamen Grenzen haben. Ein Gebietstausch unter Einbeziehung einer dritten Gemeinde scheidet auf Grund des Fehlens geeigneter Austauschflächen ebenfalls aus.

Das Innenministerium orientiert auf Eigeninitiative der betroffenen Gemeinden und strebt den Abschluss freiwilliger Gebietsänderungsverträge nach § 9 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert am 22. März 2004 (GVBI. I S. 59) an. Ein Beschluss über einen öffentlich rechtlichen Vertrag gemäß § 9 Abs.4 GO bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Der anliegende Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über einen Gebietsänderung ist das Ergebnis der geführten Verhandlungen zwischen der Stadt Angermünde und der Stadt Schwedt/Oder.

Nach Aussage der unteren Aufsichtsbehörde erfolgt die Anhörung des öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Gebietsänderung im Kreistag und deren Genehmigung durch die untere Aufsichtsbehörde nach Beschluss der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung.

# Vertrag zur Änderung der Gemeindegrenzen gem. § 9 Abs. 2 GO

Die Stadt Angermünde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Krakow sowie den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

und

die Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Schauer sowie den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

schließen folgenden Vertrag:

#### Präambel

Die Exklave "Mürowsche Kavelheide" der Stadt Angermünde grenzt unmittelbar an die Stadt Schwedt/Oder und hat im Übrigen keine Verbindungspunkte mit dem sonstigen Gemeindegebiet der Stadt Angermünde. Die Stadt Schwedt/Oder und die Stadt Angermünde haben ansonsten keine gemeinsamen Grenzen. Ein Gebietstausch zur Auflösung der Exklave scheidet somit aus. Auch ein Gebietstausch unter Einbeziehung einer dritten Gemeinde scheidet wegen des Fehlens geeigneter Austauschflächen aus.

### § 1 Neuzuordnung von Gebieten

Die Stadt Angermünde und die Stadt Schwedt/Oder vereinbaren gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Das Gebiet der Stadt Angermünde Gemarkung Mürowsche Kavelheide (gem. Nr. 1166), Flur 1 mit den Flurstücken 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 176/3, 177, 178, 179, 180/4, 181/2, 181/3, 182/2, 183, 184/3, 184/4, 185/3, 185/4, 185/5, 186/2, 186/4, 187/4, 187/6, 188/1, 190/2, 198/1, 198/2, 199/1, 200/1, 200/2, 201, 204, 210/2, 210/5, 216/1, 216/2, 217/3, 217/4, 218/4, 219/3, 219/4, 220/4, 221/2, 222/2, 223/2, 223/3, 224/2, 225/2, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247/2, 248/2, 249/2, 250/2, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316 wird in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert.

### § 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages von der Stadt Angermünde begründet wurden.
- (2) Mit Wirksamwerden der Neuzuordnung geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

# § 3 Auseinandersetzung

Die Stadt Schwedt/Oder zahlt an die Stadt Angermünde für die Dauer von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Neuzuordnung jährlich einen Betrag, der 90 % des Aufkommens der Grundsteuer A / B entsprechend des Hebesatzes Ortsteiles Mürow der Stadt Angermünde im Jahr 2004, bezogen auf die Fläche des neu zugeordneten Gebietes entspricht. Für die Grundsteuer A gilt der derzeitige Hebesatz von 200 % und für die Grundsteuer B der derzeitige Hebesatz von 300 % als vereinbart.

Die Fläche des neu zugeordneten Gebietes beträgt 3 573 933 qm.

Als Beginn für die Berechnung des Wertausgleichs wird der 1. Januar 2006 festgelegt. Der Betrag ist in gleichen Halbjahresraten jeweils zum 15.März und 15.September jedes Jahres fällig.

### § 4 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 als solches in der Stadt Schwedt/Oder.

### § 5 Ortsrecht

- (1) Mit Wirksamwerden der Neuzuordnung gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) bleibt im neu zugeordneten Gebiet nach § 1 für die Dauer bis zum 31.12.2008 auf Grund Eingliederungsvertrages zwischen der Stadt Angermünde und der ehemaligen Gemeinde Mürow unverändert.

auf der Höhe der für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Hebesätze der abgebenden Gemeinde Stadt Angermünde - Ortsteil Mürow:

Grundsteuer A 200 % Grundsteuer B 300 % Gewerbesteuer 300 %

#### § 6 Kosten

Die Kosten der Anhörung gem. § 9 Abs. 8 GO sowie die Kosten von Bekanntmachungen im Bereich der Stadt Angermünde und des beglaubigten Flurkartenauszuges trägt die Stadt Angermünde. Im Übrigen trägt die Stadt Schwedt/Oder die Kosten.

# § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

### § 8 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

## § 9 Wirksamwerden der Neuzuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuzuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung zum 01.01.2006 wirksam werden soll.

### § 10 Allgemeines

- (1) Der beglaubigte Flurkartenauszug (Anlage 1) ist untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung
- (2) Diese Vereinbarung besteht in 3 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Angermünde, die Ausfertigung 2 die Stadt Schwedt/Oder und die Ausfertigung 3 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Uckermark.

, den	
Stadt Angermünde	
Bürgermeister	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadt Schwedt/Oder	
Bürgermeister	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung